KREISSTADT SIEGBURG

BEBAUUNGSPLAN

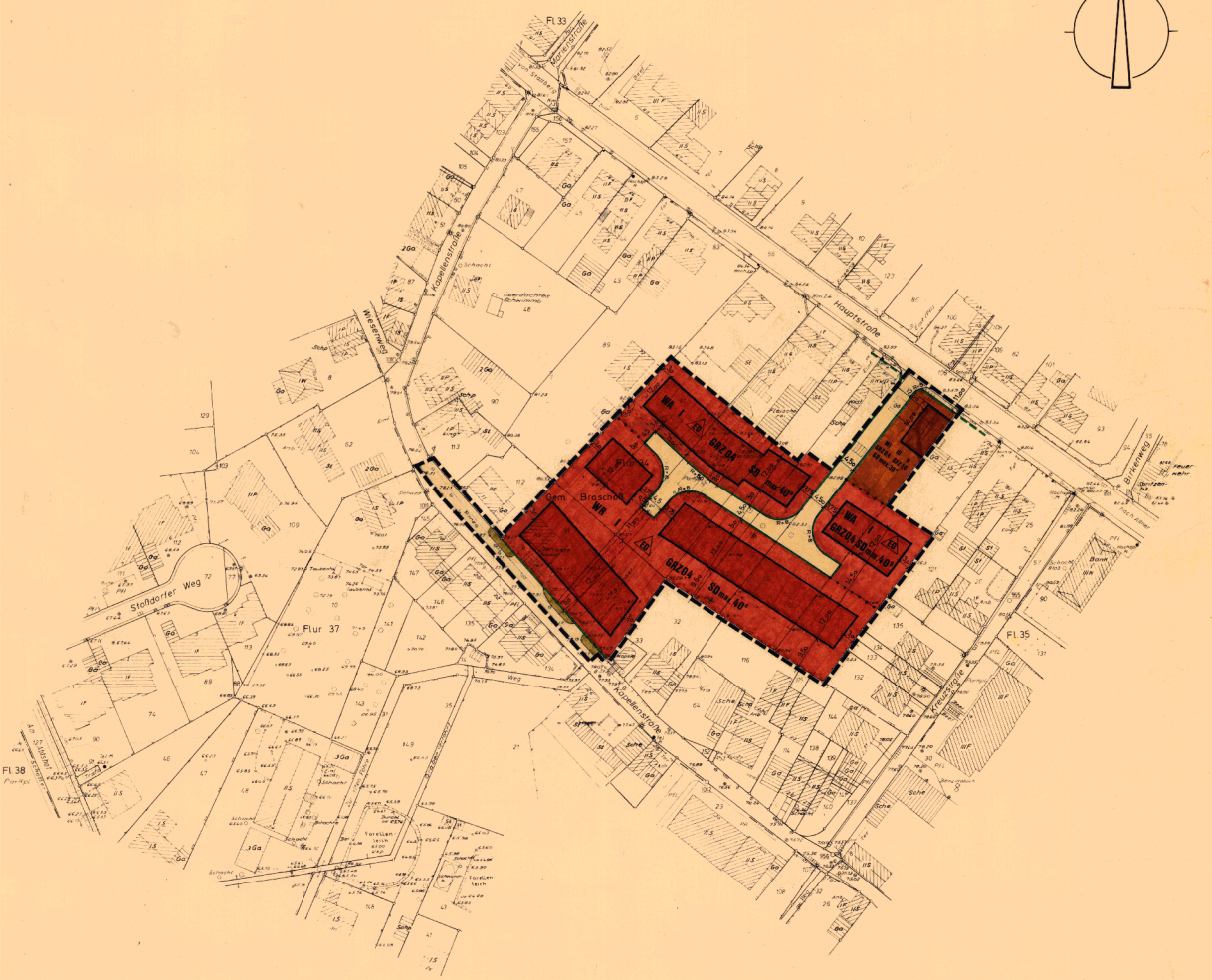

Ergänzt gemäß Beschluß des Rates der Kreisstadt Siegburg vom 6.10.1983.

=== Leitungsrecht

TEXT-FESTSETZUNG

Gem. § 9 a Abs. 1 BBauG wird festgesetzt, daß vor einer Bebauung im Planbereich der Bau des Regenüberlaufbeckens Kaldauen zu erfolgen hat.

HINWEIS

Das Plangebiet liegt nahe der Anfluggrundlinie, im Lärmschutzzonenbereich C, der Haupt-, Start- und Landebahn 32 A des Flughafens Köln/Bonn. Bei der Errichtung von Wohnbauten sollten entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Auf § 11 Luftverkehrsgesetz vom 04.11.1968 (BGBl. I S. 1113), § 14 Bundesimmissionsschutzgesetz vom 15.03.1974 (BGBl. I S 721) und § 9 Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30.03.1971 (BGBl. I S. 282) und den Landesentwicklungsplan IV vom 31. März 1980 (Min. Bl. für das Land NW - Nr. 23) wird hingewiesen.

ZEICHEN DER KARTENUNTERLAGE

Wohngebäude mit Hausnummer / o.H.
Wohngebäude ohne Hausnummer
Garagen · Wirtschafts- · Industriegebäude
Rathaus
Öffentliches Gebäude / o.Rathaus
Denkmal, Anlage
Topographisch aufgenommenes Gebäude (Signatur wie oben)
F.H. Fl. usw. Zahl der Feldgeschosse
Gemeindegrenze
Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Flurstücksgrenze mit Grenzstein
Einstiegschacht
Kasten (Schieber)
Unterflurhydrant
Oberflur-hydrant
Wasserschieberhaus
Hähnchen über NW
Hähnchen über NW
Bordstein
Straßenrandsteinkanten
Mauer
Achse der Straßenbahn
Straßenbahnrinne
Kilometerstein mit Kilometerangabe
Gebiets-, Warn-, Hinweiszeichen
Fußgängerüberweg
Überdeckelte Fernheizung
Dachformen:
Satteldach (S)
Walmdach (W)
Krüppelwalmdach (K)
Pultdach (P)
Flachdach (F)

Weitere Signaturen siehe DIN 18 702 und Katasterverschriften

Die vorliegende Plangrundlage ist ... i.T. eine Abzeichnung / Vergrößerung der Katasterflurkarte. Die Flurkarte ist entstanden im Jahre ... im Maßstab 1: durch Urkataster / Neuvermessung. Die Plangrundlage enthält außerdem die Ergebnisse von Ergänzungsvermessungen z.B. Gebäude.
Die vorliegende Plangrundlage wurde i.T. neu kartiert, nach einwandfreien Fort. Neuvermessungen (Nr. 53 741) nach einer Neuvermessung von Erg. Bod. und Nivm. Pot. Anwendung.
Die Darstellung entspricht dem gegenwärtigen Zustand. Die Höhenlinien sind der Deutschen Grundkarte M 1:5000 entnommen.
Siegburg, den ... 19..
Vermessungsdirektor, als Vermessungsamtsleiter / Vermessungsrat / Vermessungsingenieur (grad.) / Kreisvermessungsrat / Vermessungsoberinspektor / Vermessungsinspektor / Vermessungsamtmann / Vermessungsamtsinspektor / Vermessungsamtsassistent / Vermessungsassistent / Vermessungstechniker / Vermessungsoberinspektor / Vermessungsinspektor / Vermessungsamtmann / Vermessungsamtsinspektor / Vermessungsamtsassistent / Vermessungsassistent / Vermessungstechniker

Die Darstellung stimmt mit den amtlichen Katasternachweis vom ... 19.. überein.
Siegburg, den 17.07.1982
9. Ten

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung genügend sicher ist.
Siegburg, den 17.07.1982
9. Ten

ABKÜRZUNGEN

BauNVO	Baunutzungsverordnung
BauBRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
BBauG	Bundesbaugesetz
BGBl I	Bundesgesetzblatt Teil I
DVO	Durchführungs VO zur BauBRW
FStr. G	Bundesfernstraßengesetz
GVBW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NW
PlanzVO	Planzeichenverordnung
L Str. G	Straßengesetz des Landes NW
TÜ	Tiefgarage
BP	Bebauungsplan
gem.	gemäß
v.T.	vom Tal

KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
Naturschutzgebiet
Landschaftsschutzgebiet
Naturdenkmal
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
Schutzgebiet für Oberflächengewässer
Umgrenzung von Flächen für die Messerwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
Überschwemmungsgebiet
Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
Umgrenzung der Sammelgrundstücke
Lärmschutzzone II (Flughafen)
Bauverbotszone gem. § 9 FStr. G
Straße mit Straßenbegrenzungslinie
Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung
Oberirdisch
Unterirdisch
Vorgeschlagene Grenze eines Umlegungsgebietes gemäß vom Tal
Vorgeschlagener Grundstücksanschluß

FESTSETZUNG VON GRENZEN, FLÄCHEN UND ANLAGEN

schwarz/weiß farbig
Flächen für den Gemeinbedarf
Öffentliche Verwaltung
Schule
Kirchen und kirchlichen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen
Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Post
Feuerwehr
Grünflächen
Parkanlage
Dauerkleingarten
Sportplatz
Spielplatz
Zeltplatz
Badeplatz, Freibad
Friedhof
Flächen für Ver- oder Entsorgungsanlagen
Elektrizität
Gas
Fernwärme
Wasser
Abwasser
Abfall
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Straßenbegrenzungslinie
Baulinie
Baugrenze
Straßenverkehrsflächen
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Öffentliche Parkfläche
Fußgängerbereich
Bahnanlage
Bus der Bahnung Freizuhaltende Sichtfläche
Flächen für besondere Nutzungsarten z.B. Hotel
Wasserflächen
Umgrenzung v. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für Aufschüttungen
Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
Bäume: Sträucher
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Anpflanzungen
Bäume: Sträucher
Umgrenzung der Flächen, die von den Bebauung freizuhalten sind

ART UND MASS DER BAUL. NUTZUNG

schwarz/weiß farbig
WS Kleinsiedlungsgebiete
WR reine Wohngebiete
WA allgemeine Wohngebiete
WB besondere Wohngebiete
MI Mischgebiete
MK Kerngebiete
MD Dorfgebiete
GI Industriegebiete
GE Gewerbegebiete
SO Sondergebiete
0,4 Grundflächenzahl / GRZ z.B. 0,4
GFZ Geschoßflächenzahl / GFZ z.B. 0,8
BMZ Baumassenzahl / BMZ z.B. 3,0
o offene Bauweise
ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
H nur Hausgruppen zulässig
F nur Einzelhäuser zulässig
g nur Doppelhäuser zulässig
g geschlossene Bauweise
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z.B. II Geschosse
II Zahl der Vollgeschosse zwingend z.B. II Geschosse
II-V Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze z.B. II-V Geschosse
I-II Vollgeschoß in talseitig Hanglage

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Überbaubare Grundstücksfläche (Baufeld, Anbauverbotszone)
Hauptfirtrichtung
Traufhöhe
Bezugspunkt für die Festsetzung der Traufhöhe
Dachneigung
Flachdach
Satteldach
Walmdach
Walmdach 30°
Walmdach 45°
Walmdach 60°
Pultdach
Mindestmaße
Mindestmaße
Abstand zwischen Gebäuden
Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen
Einfahrt Ausfahrt
Einfahrtsverbot
Begrenzung von Flächen für Nebenanlagen
Stellplätze Garagen und Gemeinschaftsanlagen
St Ga
GSt GGa
Stellplätze Garagen
Gemeinschaftsstellplätze
Gemeinschaftsgaragen
Sammelgaragen
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
Leitungsrechte
Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind Aufschüttung

ZU DIESEM PLAN GEHÖRT EIN TEXTTEIL

Baydezernat — Stadtplanungsamt

BEBAUUNGSPLAN NR. 71/2

~~Entwurf~~ AUSFERTIGUNG

GEMARKUNG: BRASCHOß | FLUR: 34, 37 | MASST. 1:500

Rechtsgrundlage: BBauG in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit der 1. BVO zum BBauG vom 25.1.1961 (GVNW. S. 43) in Verbindung mit der BauNVO in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) der PlanzVO vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 833) sowie § 103 BauBRW in der Fassung vom 27.1.1970 (GVNW S. 96) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.3.1979 (GVNW S. 182).

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) durch Beschluß des Rates der Kreisstadt Siegburg vom 12.09. 19..82 aufgestellt worden.
Siegburg, den 10.09. 19..82
Bürgermeister — Stadtdirektor

Dieser Plan hat mit Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) durch Beschluß des Rates der Kreisstadt Siegburg vom 13.09. 19..82 bis 13.10. 19..82 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am 23.08. 19..82 gemäß § 2 a (6) BBauG ortsüblich bekannt gemacht.
Siegburg, den 19.10. 19..82
Bürgermeister — Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GVNW S. 666) vom Rat der Kreisstadt Siegburg am 6.10. 19..83 als Satzung beschlossen worden.
Siegburg, den 2.12. 19..83
Bürgermeister — Stadtdirektor

Dieser Plan wird hiermit ausgefertigt.
Siegburg, den 16.03. 19..84
Bürgermeister — Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) vor Verfügung genehmigt worden.
Köln, den 19.03. 19..84
Der Regierungspräsident — Im Auftrag

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) ist am 19.07. 19..84 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Siegburg, den 8.08. 19..84
Bürgermeister — Stadtdirektor

Dieser Plan ist der Urkundsperson ~~Herrn Bürgermeister Hans Schmitz~~ ~~Herrn Stadtdirektor Hans Schmitz~~ ~~Herrn Stadtdirektor Hans Schmitz~~ ~~Herrn Stadtdirektor